

b. Besichtigungszeiten der Sehenswürdigkeiten usw.

1. Das neue Kurhaus nebst Parkanlagen. Tageskarte Mk. 1.—. (Sonntags Mk. 2.—).

2. Das Theater-Foyer mit Restaurant, Eingang durch die Theaterkolonnade. Eintrittskarte Mk. 3.— pro Person.

3. Das Königliche Schloss am Schlossplatz 25 Pfg. pro Person.

4. Das Rathaus mit Ratskeller. Sehenswerte Wandgemälde.

5. Die Griechische Kapelle am Neroberg. Eintritts-Tarif. Anmeldung beim Kastellan nebenan.

6. Museum, Gemäldegalerie, Lesezimmer und Volksbibliotheken siehe umstehend.

c. Preise für Kurhaus, Kochbrunnen und Theater.

1. Kurhaus.

Kurtaxenordnung. § 1. Jeder Fremde, der länger als 4 Tage — einschliesslich des Tages der Ankunft — hier verweilt, wird als Kurgast betrachtet und ist verpflichtet, eine Kurtaxe zu zahlen. Ausgenommen sind Fremde, die als sogenannter Hausbesuch bei hier wohnenden Familien unentgeltlich Aufnahme finden, und solche, die nachweisen, dass ihr hiesiger Aufenthalt ausschliesslich anderen Zwecken, als denjenigen der Kur, der Erholung oder der Unterhaltung dient. Als Quittung über die erfolgte Zahlung der Kurtaxe werden Kurtaxkarten (Hauptkarten und Beikarten) ausgestellt, deren Besitz zum Besuche des Kurhauses und seiner regelmässigen Veranstaltungen nach Massgabe der unten folgenden Bestimmungen berechtigt. Für Einzelpersonen und Familienhäupter werden Hauptkarten, für die weiteren Familienmitglieder sowie für Hauslehrer, Erzieher, Sekretäre Beikarten ausgestellt. Als Familienmitglieder gelten Ehegatten, minderjährige Söhne, zum Haushalt zählende unverheiratete Töchter, Pflege- und Enkelkinder.

§ 2. Die Kurtaxe beträgt:

- I. **Passantenkarten.** Bei einem Aufenthalt von mehr als vier bis zu zehn Tagen für die Hauptkarte 6 Mk., für jede Beikarte 3 Mk.
- II. **Saisonkarten.** a. Bei einem Aufenthalt bis zu einem Monat für die Hauptkarte 20 Mk., für jede Beikarte 10 Mk. b. Bei einem Aufenthalt bis zu drei Monaten für die Hauptkarte 30 Mk., für jede Beikarte 15 Mk. c. Bei einem Aufenthalt bis zu sechs Monaten für die Hauptkarte 40 Mk., für jede Beikarte 20 Mk.
- III. **Jahreskarten.** Bei einem Aufenthalt bis zu zwölf Monaten für die Hauptkarte 50 Mk., für jede Beikarte 25 Mk.

Die Lösung der Kurtaxkarte befreit deren Inhaber von besonderen Beiträgen zur Kurmusik und von Sammlungen für Wohltätigkeits-Anstalten und -Vereine der Stadt Wiesbaden. Der Besitz der Kurtaxkarte berechtigt zum Besuche sämtlicher dem Verkehr übergebenen Räume des Kurhauses und aller regelmässigen Konzerte im Kurhaus und Kurgarten. Zum Besuche der Künstlerkonzerte und anderer besonderer Veranstaltungen berechtigen die Kurtaxkarten nicht.

§ 3. Länger als 10 Tage sich hier aufhaltende Fremde, die mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse eine Ermässigung der Kurtaxe wünschen, haben dies innerhalb der ersten drei Tage ihres Aufenthaltes an der städtischen Kurkasse mitzuteilen.

Die Sätze der Kurtaxe ermässigen sich dann im Falle des

- § 2, IIa für die Hauptkarte auf 14 Mark, für jede Beikarte auf 7 Mark.
- § 2, IIb für die Hauptkarte auf 24 Mark, für jede Beikarte auf 12 Mark.
- § 2, IIc für die Hauptkarte auf 32 Mark, für jede Beikarte auf 16 Mark.
- § 2, III für die Hauptkarte auf 40 Mark, für jede Beikarte auf 20 Mark.

Diese gegen Zahlung der ermässigten Sätze gelösten Karten berechtigen zum Besuche des Kurhauses mit Ausschluss der Lese-, Spiel- und Unterhaltungszimmer und zum Besuche der regelmässigen Nachmittagskonzerte, nicht aber der Abendkonzerte im Kurhaus und im Kurgarten.

Wollen Inhaber solcher Karten im Einzelfall die Lese-, Spiel- und Unterhaltungszimmer oder ein Abendkonzert besuchen, so haben sie Tages- oder Eintrittskarten (§ 10) zu lösen.

§ 4. Die Entrichtung der Kurtaxe hat innerhalb der ersten 4 Tage des Aufenthaltes an der Kurkasse zu erfolgen. Jedem Fremden, der innerhalb der ersten 4 Tage seines Aufenthaltes keine Kurtaxkarte gelöst hat, wird eine solche durch Erheber zugestellt und der Betrag dafür sofort eingezogen.

Es liegt im Interesse des Fremden die Karte sofort zu lösen, um sofort an den Veranstaltungen der Kurverwaltung teilnehmen zu können.

Verlängert ein Fremder seinen hiesigen Aufenthalt über die Zeit hinaus, für die er die Kurtaxe bezahlt hat, so hat er die gelöste Kurtaxkarte gegen eine der Verlängerung des Aufenthaltes entsprechende neue Kurtaxkarte umzutauschen und den entsprechenden Preisunterschied zu bezahlen. Unterlässt er dies, so erfolgt die Zustellung und Einziehung durch Erheber.

§ 5. Wohnungsgeber, die der ihnen obliegenden Pflicht zur An- und Abmeldung der bei ihnen eingekehrten Personen nicht genügen oder bezüglich des Aufenthaltes dieser Personen in der Stadt Wiesbaden wesentlich unrichtige Angaben machen, haften der Stadtverwaltung für den ihr dadurch verursachten Ausfall an Kurtaxgeldern, abgesehen von eventueller strafrechtlicher Verantwortung.

§ 6. Für auswärts wohnende approbierte Aerzte und für deren Ehefrauen, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter werden auf Ansuchen und gegen Ausweis taxfreie Karten ausgestellt, die zum Besuche des Kurhauses und der regelmässigen Kurkonzerte berechtigen.

§ 7. Befreit von der Kurtaxe sind, sofern sie keinen Anspruch auf den Besuch des Kurhauses und der Kurkonzerte machen:

1. Zur Kur hierhergesandte Militärpersonen ohne Offiziersrang.
2. Kinder unter 10 Jahren und Dienstboten, die zum Hausstande der Kurgäste gehören.

Anderen Personen, die ihre Hilfsbedürftigkeit durch amtliche Zeugnisse nachweisen, kann auf Antrag an die städtische Kurverwaltung Erlass der Kurtaxe gewährt werden.

§ 8. Die Kurtaxkarten müssen beim Besuch des Kurhauses und der Konzerte dem Aufsichtspersonal vorgezeigt werden. Sie lauten auf den Namen des Kurgastes und sind nur persönlich gültig. Missbräuchliche Benutzung verstösst gegen strafgesetzliche Bestimmungen und hat Einziehung der Karte zur Folge.

§ 9. Die Erhebung der Kurtaxe betreffende Beschwerden sind schriftlich an die Kurverwaltung zu richten. Solchen Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Entrichtung der Kurtaxe zu.

§ 10. Tageskarten. Es werden zum Besuche des Kurhauses und der regelmässigen Konzerte für einen Tag berechtigende Karten ausgegeben und zwar Tageskarten zu Mk. 1.50, gültig für den ganzen Tag, Eintrittskarten zu Mk. 1.—, zum einmaligen Eintritt berechtigend.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

§ 11. Die für die Kurtaxkarten und Tageskarten eingehenden Gelder werden von den übrigen städtischen Einnahmen getrennt verwaltet und nur zu solchen Zwecken und Anlagen verwendet, welche dem Kurverkehr der Stadt Wiesbaden zu dienen und denselben zu fördern geeignet erscheinen.

§ 12. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. März 1900 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1900.

Der Magistrat.

Abonnementskarten für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluss: Hauptkarte Mk. 30.—, Beikarte Mk. 10.—

Abonnementskarten für Nachbarorte, gültig für das Kalenderjahr: Hauptkarte Mk. 40.—, Beikarte Mk. 15.—

2. Kochbrunnen.

Zum Trinken des Kochbrunnen-Wassers dürfen aus sanitären Gründen nur eigene Gläser benutzt werden.

Gläser sind am Kochbrunnen käuflich zu haben. Für Bedienung, sowie Aufbewahrung der Gläser sind an der Kasse Brunnenkarten zu lösen, welche gleichzeitig zum Besuche der Brunnenkonzerte berechtigen.

Eine Karte für 12 Monate Mk. 15.—

6 Wochen " 10.—

Letztere können vor Ablauf, gegen Nachzahlung von 5 Mk. in Jahreskarten verwandelt werden.

Einwohner zahlen für eine Jahreskarte 4 Mk., Familienangehörige bis zu 2 Beikarten je 50 Pfg., für eine Saisonkarte (3 Monate) 1 Mk. pro Person. Zum Besuche der Kochbrunnen-Konzerte berechtigen diese Karten nicht.

Personen, die nur gelegentlich sich ein Glas Wasser verabreichen lassen, müssen für die jedesmalige leihweise Benutzung eines Trinkglases 20 Pfg. entrichten.

Zum Besuche der Konzerte am Kochbrunnen berechtigen die Kurhaus-Saison- und Ergänzungs-Karten oder Jahres-Fremden-Karten.

1 Tages-Karte kostet Mk. —.50

10 " " " 3.—

20 " " " 5.—

Um auch den Begleitern von Patienten den Zutritt zu den Brunnenkonzerten zu ermöglichen, gelangen Tageskarten zu 50 Pfg. zur Verausgabung.

Ein Inhalatorium befindet sich in der Kochbrunnenanlage, ferner eine Meteorologische Säule und eine Personenwage (Wiegegebühr 20 Pfg.).

3. Königl. Theater.

		Gewöhnl. Preise Mk.	Erhöhte Preise Mk.	Kleine Preise Mk.	Volks- preise Mk.
1 Platz	Fremdenloge im I. Rang	10.—	14.—	7.—	3.—
1	Mittelloge " I. "	9.—	12.—	6.—	2.50
1	Seitenloge " I. "	7.50	10.—	5.—	2.25
1	I. Ranggalerie	6.50	9.—	4.50	2.—
1	Orchestersessel	6.50	9.—	4.50	2.—
1	Parquett	5.50	7.—	3.50	1.50
1	Parterre	3.—	4.—	2.—	0.75
1	II. Ranggalerie (1. Reihe	4.50	6.—	3.—	1.50
1	II. Ranggalerie 2. Reihe u. 3. 4. 5. Reihe Mitte	3.—	4.—	2.—	0.75
1	II. Rangg. (3.—5 Reihe Seite) . .	2.25	3.—	1.50	0.50
1	III. Rangg. (1. Reihe u. 2. Reihe Mitte)	2.25	3.—	1.50	0.50
1	III. Rangg. 2. Reihe Seite, und 3. und 4. Reihe.	1.50	2.—	1.—	0.35
1	Amphitheater	1.—	1.40	0.70	0.25

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

Billetvorverkauf 9—10 $\frac{1}{2}$ Uhr (Vorverkauf 50 Pfg. pro Billet mehr). Tageskasse 11—1 Uhr und 1 Stunde vor Beginn der Vorstellung, Billetverkauf zu oben angeführten Preisen.

Billetverkauf in der Zwischenzeit im Reisebüro Schottenfels, Theater-Kolonnade 29/31 und im Reisebüro Born, Hotel Nassau, Kaiser-Friedrich-Platz 3, neben Hofjuwelier Krausnick. — In Mainz Vorverkauf täglich bis nachmittags 5 Uhr bei der Annoncen-Expedition von P. Frenz, Schillerplatz 2 (Telephon 869), wo auch Vorbestellungen entgegengenommen werden. — Bestellungen für Billets sind derart zu bewirken, dass gewöhnliche Postkarten mit Angabe der gewünschten Plätze in den am Fenster der Billetkasse (Kolonnade) befindlichen Einwurf zu legen sind. Die Vorderseite dieser Postkarte ist mit der genauen Adresse des Bestellers zu versehen. Dieser erhält die Karte durch die Post mit einem Vermerk der Billetkasse, ob die Bestellung berücksichtigt werden konnte oder nicht, zurück. — Die Postkarten können auch in ein an die Billetkasse des Königl. Theaters adressiertes, mit einer Freimarke versehenes Couvert gelegt und einem beliebigen Postbriefkasten übergeben werden, jedoch so zeitig, dass sie am Tage vor der Vorstellung bis mittags 1 Uhr in den Besitz der Billetkasse gelangen. — Die zugesicherten Billets werden am Tage der Vorstellung von vormittags 9—10 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Rückgabe der mit Zusage versehenen Karte gegen Zahlung des Preises und einer Bestellgebühr von 50 Pfg. für jedes Billet an der Billetkasse verabfolgt. Auswärtige Besteller können die betreffenden Billets auf Wunsch erst an der Abendkasse des Vorstellungstages in Empfang nehmen. Karten zu Vorbestellungen sind unentgeltlich an der Billetkasse und bei allen grösseren Buchhandlungen zu beziehen. — Die Garderobegebühr beträgt für die Besucher des Parterre, des I. und II. Ranges 30 Pfg., für diejenigen des III. Ranges und des Amphitheaters 20 Pfg. pro Person.

4. Residenz-Theater.

1 ganze Prosceniumsloge	Mk. 16.—	Sperrsitz, 1. bis 10. Reihe	Mk. 3.—
Fremdenloge	„ 5.—	Sperrsitz, 11 bis 14. Reihe	„ 2.—
I. Rang-Loge	„ 4.—	Balkon (nummerirt)	„ 1.—
Dutzendkarten: I. Rangloge Mk. 36.—; I. Sperrsitz (1.—10. Reihe) Mk. 25.—;			
II. Sperrsitz (11.—14. Reihe) Mk. 18.—; Nummer. Balkon Mk. 9.—.			
Fünzfingerkarten: I. Rangloge Mk. 142.—; I. Sperrsitz (1.—10. Reihe)			
Mk. 90.—; II. Sperrsitz (11.—14. Reihe) Mk. 65.—; Nummer. Balkon			
Mk. 32.50.			

5. Volks-Theater (Bürgerliches Schauspielhaus).

Dir. H. Wilhelmy.

Sperrsitz (Reihen)	Mk. 2.—
„ (Tische)	„ 1.50
Saalplatz	„ 1.—
Gallerieplatz	„ —.50

Dutzendkarten 20, 15, 10 und 5 Mark. Sonn- und Feiertags Nachmittags-Vorstellungen zu ermässigten Preisen.

 6. Walhalla-Theater (Neues Operetten-Theater).

Prosceniumsloge	Mk. 4.20	I. Parkett an Tischen	Mk. 2.65
Fremdenloge	" 3.20	II. Parkett	" 1.65
Orchestersessel (numeriert)	" 3.20	Parterre	" 1.10
Balkon Seite (numeriert)	" 2.65	Entrée	" 0.85
Promenoir (Balkon)	" 2.15	(inkl. Garderobengebühr).	

7. Skala-Theater.

Balkon-Loge	Mk. 2.50
Seiten- "	" 2.—
Sperrsitz	" 1.50
1. Platz	" 1.—
2. "	" —.50

Alle Abende Varieté-Vorstellung von erstklassigen Kräften.
